

Ergebnisse der Arbeitsgruppen des 46. Strafverteidigertages

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE 1: EIN JAHR KCanG – CHAOS, WILLKÜR, RESTRIKTION

Die Teillegalisierung von Cannabis durch das KCanG ist ein Schritt in die richtige Richtung. Derzeit diskutierte Rückschritte lehnen wir ab.

Der Gesetzgeber hat es zudem vielfach unterlassen, maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und die Verantwortung hierfür der Justiz zugeschoben. Diese unterläuft jedoch teilweise in ihren Urteilen die Zielrichtung des Gesetzes und die darin zum Ausdruck gebrachte neue Risikobewertung von Cannabis.

Die AG fordert den Gesetzgeber auf, die Bestimmung der »nicht geringen Menge« von Cannabis gesetzlich zu regeln. Außerdem ist eine Klarstellung der Unverwertbarkeit von Daten notwendig, die im Wege massiver Grundrechtseingriffe (vielfach durch Datenbeschaffung aus dem Ausland, EncroChat) erhoben wurden.

In Umsetzung des KCanG muss zudem die Gründung von Anbauvereinigungen vereinfacht, vereinheitlicht und beschleunigt werden. Das dort herrschende ungerechtfertigte Konsumverbot sollte aufgehoben werden. Am Ziel der Einführung von Cannabis-Fachgeschäften für Erwachsene sollte festgehalten werden.

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE 2: BEWEISANTRAG

Die Teilhabe der Verfahrensbeteiligten an der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ist insbesondere durch die Einführung des Fristenmodells erheblich eingeschränkt worden. Besonders betroffen ist die Verteidigung, die über Artikel 6 EMRK einen Anspruch auf ein faires Verfahren hat.

Vor allem das Prinzip der prozessualen Waffengleichheit, das für den Angeklagten streitet, wird konterkariert, wenn der Angeklagte durch eine zur Stellung von Beweisanträgen gesetzte Frist und Bescheidung der Anträge erst im Urteil sich gegenüber dem strafrechtlichen Vorwurf nicht mehr positionieren kann.

Zu fordern ist daher die Rückkehr zum Beweisantragsrecht vor der Gesetzesänderung von 2017. Im Minimum muss Verteidigung und Angeklagten das Recht zugestanden werden, das von Ihnen vor Fristsetzung gestellte Beweisanträge noch in der Hauptverhandlung und nicht erst im Urteil beschieden werden.

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE 3: KI IM STRAFVERFAHREN

Das rasante Voranschreiten der technischen Entwicklung von künstlicher Intelligenz macht eine zumindest teilweise Automatisierung der Rechtspraxis bereits jetzt möglich. Die Implementierung automatisierter Rechtsanwendung durch künstliche Intelligenz im Strafverfahren bringt aber erhebliche Risiken mit sich, für die es derzeit keine überzeugenden Lösungsansätze gibt. Wir stehen am Anfang einer Entwicklung, die sehr wahrscheinlich nicht aufhaltbar sein wird. Wir halten es für notwendig, diese Entwicklung zu verfolgen und uns als Verteidiger*innen einzumischen und auf die Risiken und rechtlichen und tatsächlichen Probleme, die bei der Anwendung von KI im Strafverfahren entstehen, hinzuweisen und diesen entgegen zu wirken.

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein fundamentaler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Bei einer auch nur teilweisen Automatisierung von Entscheidungsfindungsprozessen mittels künstlicher Intelligenz kann die Beeinflussung der richterlichen Unabhängigkeit durch die vorgegebenen Handlungsempfehlungen von KI-Systemen nicht ausgeschlossen werden. KI-Systeme, die mit historischen Daten gefüttert werden, können bestehende Vorverurteilungen und Diskriminierungen perpetuieren, sodass die daraus resultierenden Entscheidungen zur systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen führen. Eine datenbasierte Erstellung von Programmen zur Rechtsfindung muss eine hohe Datenqualität sowie Transparenz und Nach-

vollziehbarkeit sowohl der Datenerhebung als auch der Entscheidungskriterien und Entscheidungsprozesse gewährleisten. Es handelt sich um sogenannte Hochrisiko-KI, die den Maßstäben der EU KI-Verordnung gerecht werden muss.

Sowohl die Beweiserhebung als auch die Entscheidungsfindung müssen für Verteidiger*innen nachvollziehbar sein. Es ist Aufgabe eines Staates, der künstlichen Intelligenz verwenden möchte, der Verteidigung die entsprechenden Programme zur Verfügung zu stellen, um diese Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu machen.

Maschinen dürfen nicht über das Schicksal von Menschen entscheiden. In einem automatisierten Rechtsfindungsprozess müssen die Beschuldigten jederzeit die Möglichkeit haben, über Rechtsmittel Zugang zu menschlichen Richter*innen oder Staatsanwält*innen zu erlangen.

Strafverteidigung lässt sich nicht durch KI ersetzen.

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE 5: »SPRACHROHR VERTEIDIGUNG«

I. Was Verteidigung bedeutet, sollte – endlich – in der StPO, jedenfalls in Form eines »Rechtekatalogs« normiert werden. Ein bloßes Rekurrenieren auf wechselhafte Rollenverständnisse oder überholte Extrempositionen zwischen »Organen der Rechtspflege« einerseits oder »Parteiinteressensvertreter« andererseits bilden die Realität moderner Strafverteidigung nicht hinreichend ab.

Als »autarker Fürsprecher« hat der Verteidiger alle Möglichkeiten inne, um die kommunikative Autonomie des Beschuldigten herzustellen und zu wahren.

II. Für das Gericht steht der Verteidiger als Sprachrohr des Beschuldigten im Vordergrund. Der Verteidiger vertieft dadurch den »ersten Eindruck«, den das Gericht vom Beschuldigten hat.

III. Das Erlernen zwischenmenschlicher Kommunikation sollte Bestandteil juristischer Ausbildung werden, zum Beispiel bei der Überbringung schlechter Nachrichten. Supervision und alle Institute, die dazu beitragen, eine Fehlerkultur zu etablieren, sollten Teil von lebenslanger Fortbildung und Konzepten für alle professionellen Beteiligten des Strafverfahrens werden.

IV. Das Verteidigungs-/Mandantenverhältnis ist geprägt von der Besonderheit und Individualität des Mandanten und gleichzeitig vom flexiblen Eingehen auf dessen besondere Bedürfnisse und Kommunikationsstrukturen.

Die Aussage eines Richters: »Haben Sie Ihren Mandanten etwa nicht im Griff?« stellt aus allen denkbaren Gesichtspunkten eine unzulässige Grenzüberschreitung dar, die von einem groben Missverständnis von Rolle, Funktion und Aufgaben der Strafverteidigung sowie dem Binnenverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem zeugt.

ERGEBNISSE DER THESEN AG 7: MORD UND TOTSCHLAG

Der Strafverteidigertag fordert eine Reform der Tötungsdelikte.

§ 211 StGB steht nicht nur wegen der im Wesentlichen aus der NS-Zeit stammenden auf der Tätertypenlehre beruhenden Formulierung »Mörder ist wer [...]« in der Diskussion. Anlass für Kritik bietet vor allem die bei Verwirklichung eines Mordmerkmals nach dem Gesetz zwingend zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe.

Trotz der mittlerweile über mehrere Jahrzehnte andauernden rechtspolitischen Diskussion zu einer Reform der Tötungsdelikte, zeigt sich in der Realität eine Veränderungsresistenz. Der im Jahre 2016 auf Basis des von der Expertenkommission erarbeiteten Berichts vorgelegte Referentenentwurf sah unter anderem vor, dass bei Annahme eines minder schweren Falls des Mordes die zwingende lebenslange Freiheitsstrafe entfallen sollte. An diesem Vorschlag scheiterte seinerzeit das Reformvorhaben.

Der Referentenentwurf »Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafrechts« der Ampelkoalition sah für die §§ 211, 212 StGB lediglich eine sprachliche Anpassung der Strafvorschriften über die Tötungs-

delikte vor, um die maßgeblich durch den 1941 im Reichsjustizministerium tätigen Roland Freisler in den Vorschriften der §§ 211, 212 zum Ausdruck gebrachte Tätertypologie aus dem Gesetzeswortlaut zu entfernen. Die Rechtslage selbst sollte aber nach dem Referentenentwurf nicht geändert werden.

Die zur DNA der Strafverteidigervereinigungen gehörende Forderung nach einer Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bleibt aufrechterhalten (Policy-Paper 2016). Angesichts der rechtspolitischen Veränderungsresistenz unterstützt der Strafverteidigertag die mit der Initiativstellungnahme des DAV zur Reform der Tötungsdelikte vorgeschlagene Aufhebung der zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe bei Verwirklichung des Mordtatbestandes als einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Die kontroverse Diskussion der Arbeitsgruppe zu den Mordmerkmalen zeigte deutlich, dass es keinen Kanon eindeutiger Mordmerkmale gibt. Angesichts dieses keineswegs neuen Fazits – so bereits v. Liszt (1905) sowie Expertenkommission (2014/2015) – muss die zwingende Kopplung der ultimativen Sanktion einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bei Verwirklichung eines in § 211 StGB vorgesehenen Mordmerkmals entfallen.

Es ist für einen gerechten Rechtsstaat unwürdig, wenn gerade die härteste strafrechtliche Sanktion ohne die Existenz einer eindeutigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen legitimierten Unrechtsbestimmung verhängt wird.

ERGEBNISSE DER AG 8: DIE POLIZEI ALS HERRIN DES VERFAHRENS

These 1: Die Polizei ist in der Praxis faktisch Herrin des Verfahrens – und das ist rechtsstaatlich gefährlich
Obwohl die Staatsanwaltschaft formal die Ermittlungen leitet (§ 160 StPO), hat die Polizei in der Praxis aufgrund ihres Wissensvorsprungs, der Erstkontaktlage und technischer Mittel eine strukturelle Definitionsmacht. Diese faktische Sachleitungsfunktion untergräbt die Idee einer objektiven, staatsanwaltschaftlich geführten Ermittlung und gefährdet die Gleichgewichtsstruktur des Strafverfahrens bereits in einem frühen Stadium und damit prägend für alles Folgende.

These 2: Neue Ermittlungsinstrumente müssen rechtsstaatlich kontrolliert statt technologisch legitimiert werden

Digitale Auswertungen, KI-basierte Analyse-Software und exzessive Datenerhebung (z.B. durch die Auswertung von Smartphones) verschieben die Machtbalance zulasten der Beschuldigtenrechte. Es braucht klare gesetzliche Begrenzungen, echte richterliche Kontrolle und ein Bewusstsein dafür, dass technologischer Fortschritt kein strafprozessuales Argument ersetzen kann.

These 3: Vorverlagerte Beweiswürdigung durch Polizei und Staatsanwaltschaft bedroht die richterliche Unabhängigkeit

Die polizeiliche Auswahl und Gewichtung von Beweismitteln im Ermittlungsverfahren präjudiziert die gerichtliche Beweiswürdigung – oft bleibt in der Hauptverhandlung nur noch ein »Abhaken« des Ermittlungsberichts. Dies unterminiert die richterliche Aufgabe der eigenen Wahrheitsfindung (§ 244 Abs. 2 StPO) und verstärkt die repressive Tendenz einer eingespielten Verurteilungsroutine.

These 4: Der Polizei-Zeuge darf nicht zum Polizei-Sachverständigen werden

Wenn Polizeibeamt*innen nicht nur ihre Wahrnehmungen schildern, sondern zunehmend als besonders »sachverständige« Zeug*innen auftreten – etwa zur Täterpsychologie oder zur Einordnung von Chatnachrichten – wird die Grenze zur prozesstaktischen Meinungsäußerung verwischt. Die Justiz läuft dann Gefahr, nur noch zum verlängerten Arm der Polizei zu werden. Deshalb braucht es eine neue Skepsis im Umgang mit Polizei-Zeugen und ggfs. eine Reform der richterlichen Aufklärungspflichten.